Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsordnung für den Kita-Ausschuss des Hortes „Lummerland“ der Michael-Ende-Grundschule Potsdam

Präambel

Voraussetzung für eine wirkungsvolle Erziehungspartnerschaft und Zusammenarbeit von Eltern, Entwicklungsbegleiter*innen und Vertretern des Trägers (LHP) des Hortes „Lummerland“ ist eine gute Kommunikation. Engagement und aktive Teilnahme am Entwicklungsprozess der Kinder sollen unterstützt und in den pädagogischen Prozess integriert werden.

Der Kita-Ausschuss im Hort ist hierfür ein wichtiges Instrument und eröffnet Chancen der Teilhabe und der Mitverantwortung bei der Förderung der Hortkinder.

Eine wesentliche Voraussetzung des Gelingens ist die Bereitschaft aller Beteiligten zur gegenseitigen Akzeptanz unterschiedlicher Kompetenzen, Sichtweisen und verschiedener Bedarfslagen, die in die Arbeit des Kita-Ausschusses eingebracht werden.

Alle Beteiligten arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 1 Gesetzliche Grundlage

Der Kita-Ausschuss wird auf Grundlage des § 7 Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweiligen Fassung gegründet.

§ 2 Aufgaben des Kita-Ausschusses

Der Kita-Ausschuss stellt neben anderen möglichen Formen der Elternbeteiligung (u. a. Kreiskitaelternbeirat, Landeselternbeirat) ein demokratisches Gremium dar, in dem gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder ihren Ausdruck findet.

In diesem Gremium treffen sich die verantwortlichen Erwachsenen, informieren sich, sprechen sich ab und arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Kinder mit dem Ziel der Umsetzung des Brandenburger Bildungsprogramms zusammen.

Der Kita-Ausschuss wirkt im Rahmen der geltenden Bestimmungen bei allen Fragen, die für die Arbeit im Hort gleichermaßen von Wichtigkeit für die Eltern und Beschäftigten sind, mit.

Der Kita-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten des Hortes, insbesondere über die pädagogische Konzeption und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungs- und Schließzeiten.

Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbstständigkeit in Zielstellung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Hort zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Eltern zu fördern. Ferner werden gesetzliche Vorgaben oder Entscheidungen des Trägers, die die Arbeit des Hortes beeinflussen, Gegenstand der Diskussion und Beratung des Kita-Ausschusses sein. Er kann hierzu Anträge stellen und Empfehlungen für den ggf. zuständigen Elternbeirat bzw. der Geschäftsleitung aussprechen.

Der Kita-Ausschuss hat die Eltern über seine Entscheidungen zu informieren und auf den Elternversammlungen deren Meinungen einzuholen.

§ 3 Mitglieder des Kita-Ausschusses
Der Ausschuss besteht zu je zwei Mitgliedern

- des Trägers
- dem Kreis der Beschäftigten des Hortes
- aus dem Kreis der Elternschaft

Dabei können die Stimmenanteile des Trägers jedoch auch auf weniger als zwei Vertreter gebündelt werden. So erhalten der Träger, die Erzieher und die Elternvertreter jeweils zwei Stimmen. Das gesamte Gremium verfügt dann über insgesamt sechs Stimmen. Bei Nichtanwesenheit eines gewählten Erzieher- oder Elternmitgliedes, kann ein benannter Stellvertreter das Stimmrecht wahrnehmen.

§ 4 - Wahl der Mitglieder des KA
(1) Die Mitglieder des Trägers werden von der LHP benannt.
(2) Die Mitglieder aus dem Kreis der Beschäftigten werden in Rahmen einer Dienstbesprechung gewählt. Die Wahlen können auf Wunsch geheim stattfinden. Alle Mitarbeiter*innen, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 20 Wochenstunden in sozialversicherungspflichtiger Anstellung als pädagogische Fachkraft im Hort „Lummerland“ arbeiten, können sich zur Wahl aufstellen lassen. Die Hortleitung ist immer Mitglied im Kita-Ausschuss und kann nicht gewählt werden und nicht wählen. Die Wahl soll durch eine Mitarbeiterinformation vier Wochen im Voraus durch die Hortleitung im Rahmen der Dienstberatung angekündigt werden. Mitarbeiter*innen können sich bis eine Woche vor der Wahl in die Wahlliste eintragen lassen. Die Wahlliste wird im Personalraum des Hortes ausgehängt. Jede/r Mitarbeiter*in hat eine Stimme. Die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen, sind als stimmberechtigte Mitglieder gewählt. Haben sich mehr als zwei Kandidat*innen zur Wahl gestellt, so werden die Mitglieder mit den dritt- und viertmeisten Stimmen im Bedarfsfall die Stellvertreterin/ der Stellvertreter bzw. Nachrückerin/Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Das Wahlresultat wird im Rahmen eines Aushanges bekannt gegeben.
(3) Alle Eltern, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Kind durch den Hort „Lummerland“ betreuen lassen, können sich zur Wahl aufstellen lassen. Die Wahl soll durch die Entwicklungsbegleiter*innen des Hortes organisiert werden. Die Wahl soll durch einen Elternbrief drei Wochen durch die Hortleitung im Voraus angekündigt werden. Eltern können sich bis eine Woche vor der Wahl in die Wahlliste eintragen lassen. Die Wahlliste wird im Hort ausgehängt. Die Elternvertretung wird in geheimer Wahl bestimmt. Jede Familie hat eine Stimme. Die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen, sind als stimmberechtigte Mitglieder gewählt. Haben sich mehr als zwei Kandidat*innen zur Wahl gestellt, so werden die Mitglieder mit den dritt- und viertmeisten Stimmen im Bedarfsfall die Stellvertreterin/ der Stellvertreter bzw. Nachrückerin/Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Das Wahlresultat wird im Rahmen eines Aushanges bekannt gegeben.
(4) Das Mandat eines gewählten Mitgliedes endet:
1. mit dem Ende der Wahlperiode
2. bei Eltern, deren Kind nicht mehr in der Einrichtung betreut wird

3. bei Kita- Personal, mit Ausscheiden aus der Kita
4. bei Rücktritt der/ des Gewählten
5. mit der Abwahl.

§ 5 - Dauer der Amtsperiode

Die Amtsperiode des Kita-Ausschusses beträgt von der konstituierenden Sitzung an zwei Jahre. Der bestehende Kita-Ausschuss bleibt jeweils solange im Amt, bis sich ein neuer Ausschuss konstituiert hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 -Wahl des Vorstandes des Kindertagesstätten-Ausschusses

Die Leitung der Einrichtung lädt in der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein, sobald die zu wählenden Mitglieder gewählt und die Mitglieder des Trägers benannt wurden.

Der Kita-Ausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung die Vorsitzende/ den Vorsitzenden, seine Stellvertreterin/ seinen Stellvertreter und eine Protokollführerin/ einen Protokollführer.

§ 7 Sitzungen des Kita-Ausschusses

(1) Zu Beginn eines Jahres bzw. der Amtsperiode werden die Termine der ordentlichen Sitzungen festgelegt. Der Kita-Ausschuss trifft sich mindestens einmal pro Quartal.

(2) Außerordentliche Sitzungen können von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn triftige Gründe vorliegen.
Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kita-Ausschusses dies wünschen.

(3) Die Einladungen mit der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter bis spätestens eine Woche vor Sitzungstermin per Email. Die Eltern sind vorab durch die entsprechenden Elternvertreter*innen über das Stattfinden des Kita-Ausschusses per Email/ Aushang zu informieren.

(4) Die Sitzungen des Kita-Ausschusses sind öffentlich. Im Bedarfsfall können Tagesordnungspunkte auch nicht öffentlich behandelt werden.

(5 Die Sitzungen des Kita-Ausschusses werden von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter oder eines vom Gremium benannten Mitglieds geleitet.

(6) Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Ein Exemplar des Protokolls muss der LHP als Träger zur Verfügung gestellt werden und ein weiteres Exemplar kommt in den zentralen Aushang der Kita zur Einsicht für alle Eltern. Zudem ist eine digitale Verteilung durch die Elternvertreter an die Eltern möglich.

(7) Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit. Bei Nichtanwesenheit eines Ausschussmitgliedes, muss die Stimme vorher schriftlich an ein anderes gewähltes und anwesendes Ausschussmitglied übertragen werden (Stellvertreter).

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Beschlussrechte

Der Kita-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 2/3 der Mitglieder aus dem Kreis der Elternvertreter/innen und Einrichtungsvertreter/innen anwesend sind.
Beschlüsse werden entweder durch Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Der Kita-Ausschuss ist über alle wesentlichen personellen und finanziellen Angelegenheiten zu informieren. Er ist bei wesentlichen organisatorischen, baulichen und räumlichen Veränderungen im Vorfeld einer Umsetzung einzubeziehen.
Konzeptionsentwicklung und deren organisatorische und pädagogische Überlegungen sind im Kita-Ausschuss zu beraten.
Der Kita-Ausschuss entscheidet über Maßnahmen, die zu einer finanziellen Belastung der Eltern führen. Beschlüsse der Eltern einer Gruppe bleiben hiervon unberührt. Die Planung und Gestaltung von Festen und Veranstaltungen kann vom Kita-Ausschuss beschlossen werden.
Der Kita-Ausschuss unterstützt den Hort bei der Initiierung neuer Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern (z.B. Elterncafé, Elternsprechtag) und gibt Anregungen dafür, welche Themen besprochen werden können.

§ 7 - Gültigkeit
Die Geschäftsordnung des Kita-Ausschusses des Hortes kann mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses jederzeit geändert werden und ist ab dem Tage des Beschlusses gültig. Die Geschäftsordnung ist der Erzieher- und Elternschaft zugänglich zu machen und dem Träger zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Beschlossen durch den Kita-Ausschuss: 10.07.2024

_____
Frau Schwanbeck
Kita-Ausschuss Vorsitzende